

Satzung
der
Deutschen Waldjugend LV NRW e.V
Horst Meinerzhagen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Die Jugendorganisation der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald trägt den Namen Deutsche Waldjugend Horst Meinerzhagen. Sitz des Vereins ist Meinerzhagen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Die Deutsche Waldjugend Landesverband NRW e.V., nachfolgend DWJ genannt, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge. Die DWJ ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Arbeit und der organisatorische Aufbau erfolgen nach demokratischen Grundsätzen. Die DWJ ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden; sie wirkt im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Ziele und Aufgaben

Ziel der DWJ ist es, in jungen Menschen Verständnis für die Vorgänge in der Natur zu wecken und die geistige, sittliche und musische Entwicklung zu fördern. Dies soll erreicht werden durch:

- Vermittlung von Kenntnissen und Sammeln von Erfahrungen, die zum Verständnis der Notwendigkeit einer gesunden Natur führen, insbesondere durch eigenes Handeln im Naturschutz.
- Erziehung zu selbstständiger Verantwortlichkeit des Einzelnen, u.a. durch Übertragung von Arbeiten und Aufgaben.
- Förderung des Gemeinschaftssinnes junger Menschen durch gemeinsame sinnvolle Freizeitgestaltung, z.B. in Gruppenstunden, auf Fahrten, in Zeltlagern und Forsteinsätzen.

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben sucht die DWJ die Unterstützung und Hilfe geeigneter Personen, wie z.B. Forstpaten.

§ 4 Gliederung

Die DWJ gliedert sich in:

- a) den Landesverband
- b) örtliche Gruppen (Horste), die sich je nach Größe in einzelne Gruppen (Horten) unterteilen können.

An Orten, an denen kein DWJ-Horst existiert, ist auch eine Einzelmitgliedschaft möglich. Ansonsten ist die Einzelmitgliedschaft außerhalb eines Horstes nur mit Zustimmung der Landesleitung nach Rücksprache mit dem Horstleiter möglich.

Die örtliche Gruppe:

Zur Gründung eines Horstes der DWJ sind sieben Mitglieder und die Bestätigung durch die Landesleitung erforderlich. Die Mitglieder eines Horstes wählen eine geeignete Persönlichkeit zu ihrem Horstleiter. Dieser sollte volljährig sein. Die Wahl ist nur wirksam, wenn der Horstleiter durch die Landesleitung bestätigt wird.

§ 5 Mitgliedschaft, Eintritt

Mitglied der DWJ können Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 27 Jahren sein. Gruppenleiter und Personen mit besonderen Aufgaben können älter sein.

Die Mitgliedschaft in der DWJ beinhaltet gleichzeitig die Mitgliedschaft in der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald NW e.V.. Die Mitglieder der DWJ sind zugleich Mitglieder des zuständigen Kreisverbandes der SDW.

Über die Aufnahme, die schriftlich beantragt und von den Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein muss, entscheidet die Landesleitung der DWJ nach Rücksprache mit der Horstleitung. Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn dem Antragsteller der Mitgliedsausweis ausgehändigt worden ist. Bei Ablehnung des Antrages steht dem Antragsteller das Recht zur Beschwerde bei der Jahreshauptversammlung der DWJ zu. Diese entscheidet endgültig.

Die Mitglieder haften nicht mit ihrem Privatvermögen für Verbindlichkeiten der DWJ.

Eine Ehrenmitgliedschaft ist möglich.

§ 6 Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung bis zum 1. Dezember eines Kalenderjahres für das jeweils folgende.

Die Landes- bzw. Horstleitung kann bei ungebührlichem Betragen, nicht fristgerechter Bezahlung des Beitrages oder Verstoß gegen die Satzung den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied das Landesthing der DWJ anrufen. Dieses entscheidet endgültig.

Nach erfolgtem Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes geht die Berechtigung verloren, den Namen "Deutsche Waldjugend" oder ähnliche Namen in Zusammenhang mit der Bezeichnung "Waldjugend" zu führen, ihre Kluft zu tragen oder in ihrem Namen

tätig zu werden. Mitgliedsausweis, Zeichen sowie alles Eigentum der DWJ sind unverzüglich zurückzugeben.

§ 7 Beiträge

Die Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt das Landesthing bzw. das Horstthing der DWJ. Die Beiträge werden horstweise für alle Mitglieder eines Horstes gezahlt. Einzelmitglieder erhalten eine Einzelrechnung.

§ 8 Organe des DWJ - Landesverbandes

Organe des DWJ-Landesverbandes sind:

- a) die Landesleitung (Vorstand)
- b) das Landesthing (Jahreshauptversammlung)

§ 8.1 Landesvorstand

Der Landesleitung (Vorstand) gehören an:

- a) der Landesleiter (1. Vorsitzender)
- b) der Stellvertretende Landesleiter (2. Vorsitzender)
- c) der Landesschatzmeister
- d) der Landesforstpatre
- e) der Öffentlichkeitsreferent
- f) bis zu 3 weitere Waldläufer
- g) der Vorsitzende der SDW NRW e.V. oder ein von ihm Beauftragter
- h) der Geschäftsführer der SDW NRW e.V. mit beratender Stimme

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Landesleiter, der Stellvertretende Landesleiter und der Landesschatzmeister. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

Wiederwahl ist zulässig. Auf Antrag erfolgt die Wahl geheim. Zuwahlen sind nur für den Rest der Wahlperiode möglich. Bis zum

Amtsantritt der neuen Landesleitung führt die alte Landesleitung die Geschäfte kommissarisch weiter.

Die Landesleitung hat die üblichen Rechte und Pflichten eines Vereinsvorstandes. Sie führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Die Landesleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Landesleitungsmitglied nach §9 a-c, sowie drei weitere Landesleitungsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Sitzung der Landesleitung ist ein Protokoll zu fertigen und allen Vorstandsmitgliedern zuzusenden.

§ 8.2 Landesthing

Das einmal jährlich stattfindende Landesthing umfasst die Delegierten der Horste und die Mitglieder der Landesleitung.

Die Delegiertenzahl der Horste errechnet sich wie folgt:

Bis 10 Mitglieder 1 Delegierter

11 - 20 Mitglieder 2 Delegierte

21 - 30 Mitglieder 3 Delegierte

usw.

Maßgeblich ist die Zahl der am 01.01 des Jahres beim Landesverband erfassten Mitglieder. Auf dem Landesthing hat jeder anwesende Delegierte sowie die Mitglieder der Landesleitung 1 Stimme.

Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Stimmrecht haben nur die Delegierten von Gruppen, die ihrer Beitragspflicht nachweislich bis spätestens zum Landesthing nachgekommen sind.

Das Landesthing ist das oberste beschlussfassende Organ des Landesverbandes der DWJ. Es wählt die Landesleitung für die Dauer von drei Jahren, setzt den Beitrag fest, genehmigt den jährlichen Haushaltsplan, beschließt Satzungsänderungen und entscheidet über Anträge.

Es wählt außerdem die Delegierten für:

- die Mitgliederversammlung der DWJ Bundesverband e. V.
- die Delegiertenversammlung der SDW NRW e.V.

Die Einladung des Landesthings erfolgt schriftlich durch die Landesleitung spätestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung.

Ein außerordentliches Landesthing ist auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Delegierten binnen zwei Monaten einzuberufen.

Über das Landesthing ist ein Protokoll zu fertigen, das allen Teilnehmern zugeht und vom Landesleiter oder seinem Stellvertreter und von dem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Landesthing ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten möglichen Delegierten anwesend ist. Beschlüsse werden - soweit in der Satzung nicht anders vorgesehen - mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9 Organe des DWJ – Horstes

Organe des DWJ-Horstes sind:

- a) die Horstleitung (Vorstand)
- b) das Horstthing (Jahreshauptversammlung)

§ 9.1 Horstleitung

Der Horstleitung (Vorstand) gehören an:

- der Horstleiter (1. Vorsitzender)
- der 1. stellvertretende Horstleiter (2. Vorsitzender)
- der 2. stellvertretende Horstleiter (2. Vorsitzender)
- bis zu 2 weitere Waldläufer

§ 9.2 Horstthing

Das einmal jährlich stattfindende Horstthing umfasst alle Mitglieder des Horstes.

Maßgeblich ist die Zahl der am 01.01 des Jahres beim Landesverband erfassten Mitglieder. Auf dem Horstthing hat jedes anwesende Mitglied in Kluft, sowie die Mitglieder der Landesleitung 1 Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Stimmrecht haben nur die Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachweislich nachgekommen sind.

Das Horstthing ist das oberste beschlussfassende Organ des Horstes der DWJ.

Es wählt

- den Horstleiter für die Dauer von drei Jahren,
- die Stellvertreter für jeweils 2 Jahre,

setzt den Beitrag fest, genehmigt den jährlichen Haushaltsplan, beschließt Satzungsänderungen und entscheidet über Anträge.

Es wählt außerdem die Delegierten für die Mitgliederversammlung der DWJ Landesverband NRW e. V.

Die Einladung des Horstthings erfolgt öffentlich (Forum) oder schriftlich durch die Horsteitung spätestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung.

Ein außerordentliches Horstthing ist auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Mitglieder binnen zwei Monaten einzuberufen.

Über das Horstthing ist ein Protokoll zu fertigen, das allen Teilnehmern zugeht und vom Horstleiter oder seinem Stellvertreter und/oder von dem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Horstthing ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten möglichen Horstmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden - soweit in der Satzung nicht anders vorgesehen - mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 11 Satzungsänderung

Die Änderung der Satzung ist nur mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden möglich.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband der DWJ e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendpflege der DWJ in NRW zu verwenden hat.

Die Auflösung des Horstes kann auf Antrag durch das Landes- bzw. Horstthing beschlossen werden. Der Antrag muss der Einberufung des Things beiliegen. Zur Annahme des Antrages sind mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Anwesenden notwendig.

§ 13 Schlußbestimmungen

Die vom Landes- bzw. Horstthing festgelegte Waldläufer- bzw. Geschäftsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 25.04.2015 auf dem Horstthing (JHV) des DWJ LV NRW Horst Meinerzhagen in Meinerzhagen beschlossen worden.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.